

1. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

Um die Interessen ihrer Kunden zu wahren, verpflichtet sich apogiz, alle vertraulichen Informationen, über die ihre Berater Kenntnis erlangen oder die im Rahmen von Beratungsleistungen entstehen, streng vertraulich zu behandeln.

apogiz wird insbesondere alle im Zusammenhang mit der Beratungsleistung stehenden Unterlagen, die vom Auftraggeber als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Nach Projektbeendigung wird apogiz zu ihrer Entlastung alle vertraulichen Schriftstücke, die ihren Beratern im Rahmen der Ausübung der Beratungsleistung vom Auftraggeber übergeben worden sind, wieder dem Auftraggeber zurückgeben.

Auftraggeber und Auftragnehmer stellen sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz von allen Projektbeteiligten eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für persönliche Daten der Berater, die zur Beurteilung an den Auftraggeber weitergeleitet werden.

Weder apogiz, noch ihr Auftraggeber wird den Namen der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Einwilligung zu Werbezwecken verwenden.

Diese Verpflichtungen gelten bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung und wirken auch nach Beendigung des Auftrages. Auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet sich apogiz, von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen.

2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die apogiz Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen in seinem Einflussbereich, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem, dass der Auftraggeber:

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang bereitstellt
- zur Koordination der Zusammenarbeit einen Firmenverantwortlichen benennt, der den apogiz Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die für die Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind
- den apogiz Beratern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Präsentationen, Programme und Empfehlungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

Entsteht an den Arbeitsergebnissen ein Urheberrecht, so verbleibt dieses bei apogiz, solange nicht die Übertragung dieses Urheberrechtes an den Auftraggeber Gegenstand des Vertrages ist.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann apogiz den ihr entstandenen Leistungsausfall in Rechnung stellen.

3. Haftung

Entsteht durch die Arbeit von apogiz dem Auftraggeber ein Schaden, so beschränkt sich die Haftung seitens apogiz, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den Betrag des vom Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Beratungshonorars. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit apogiz Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden haftet apogiz nur bis zur Höhe des Betrages, der für apogiz bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller apogiz bekannten oder schuldhaft nicht bekannten Umstände voraussehbar war, jedoch nicht über 25.000,00 EUR.

4. Projektmitarbeiter

Beide Parteien sind sich bewusst, dass die Durchführung von Beratungsleistungen ein hohes Maß an methodischem und fachlichem Wissen erfordert. Um die Interessen des Auftraggebers und apogiz zu wahren, verpflichten sich beide, keine Mitarbeiter der anderen Partei, die mit diesem Projekt in irgendeiner Weise verbunden sind, in ein Angestellten- oder Beraterverhältnis zu engagieren. Diese Verpflichtung endet zwölf Monate nach Auftragsbeendigung.

5. Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit bzw. mit Abschluss der zu erbringenden Dienstleistung. Der Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung beendet werden und zwar unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen oder einvernehmlich auch mit kürzerer Frist, wenn diese erlaubt, laufende Arbeiten angemessen zu beenden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Projektes wird nur der - bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich angefallene Aufwand - in Rechnung gestellt.

6. Sonstiges

Sind Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht unwirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Idstein.